

Allgemeine Bestimmungen und Hinweise für die Gruppenversicherungsverträge bei dem Risikoträger MVK Versicherung VVaG (MVK Versicherung)

(ABH BMSMV)

Stand: 01.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	1
2.	Versicherbarer Personenkreis	2
3.	Begründung und Beendigung von Versicherungsschutz	3
4.	Vertragliches Widerrufsrecht	6
5.	Informations- und Beratungspflichten gegenüber dem BdV-Mitglied	7
6.	Pflicht zur Zahlung des Versicherungsbeitrags und weiterer Entgelte	8
7.	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung und andere Obliegenheiten	9
8.	Versicherungsfall	10
9.	Gerichtsstand	11
10.	Vertragswesentliche Änderungen sowie Beendigung einer Gruppenversicherung ..	11
11.	Mitteilungen an die BdV-Mitglieder	12

1. Präambel

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) möchte seinen Mitgliedern die Möglichkeit geben, sich gut und günstig zu versichern. Als gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation darf der BdV selbst keine Gruppenversicherungen anbieten und verwalten. Daher hat der Verein die BdV Mitgliederservice GmbH (BMS) gegründet, die in vielen Versicherungssparten für die BdV-Mitglieder eine Gruppenversicherung mit der MVK Versicherung VVaG (MVK) abgeschlossen hat.

Der BdV verfolgt dabei das verbraucherpolitische Ziel, der Versicherungswirtschaft zu zeigen, dass angemessener Versicherungsschutz nicht teuer sein muss. Angemessener Versicherungsschutz bedeutet, dass sich die Gruppenversicherungen an den BdV-K.o.-Kriterien orientieren, welche in den BdV-Infoblättern niedergelegt sind.

Die BMS erhält für ihre Verwaltungstätigkeit keinerlei Vergütung von der MVK und finanziert sich ausschließlich über Verwaltungsentgelte, welche direkt bei den gruppenversicherten Mitgliedern erhoben werden.

Die Versicherungsverhältnisse sind in jeder Sparte als echter Gruppenversicherungsvertrag mit wechselndem Personenkreis und rechtsbegründender Anmeldung ausgestaltet. Das bedeutet, dass allein durch die Mitgliedschaft im Verein kein Versicherungsschutz in einer Gruppenversicherung begründet wird. Versicherungsnehmerin und damit Gruppenspitze ist die BMS. Die Mitglieder, Co-Mitglieder und deren Kinder sind jeweils versicherte Person. Damit finden neben den vertraglichen Bestimmungen die gesetzlichen Regelungen der §§ 43 ff. VVG (Versicherung für fremde Rechnung) ergänzend Anwendung.

Diese Allgemeinen Bestimmungen und Hinweise regeln die Rechtsverhältnisse für die Gruppenversicherungsverträge zwischen der BMS und MVK spartenübergreifend. Daneben gelten weiterhin die spartenspezifischen Versicherungsbedingungen und gehen diesen Allgemeinen Bestimmungen und Hinweisen vor, soweit sie speziellere Regeln beinhalten.

Die BMS als Vertragspartnerin mit der MVK wird auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der versicherten Personen in ihrer Gesamtheit angemessen Rücksicht nehmen.

2. Versicherbarer Personenkreis

- (1) Der Versicherungsschutz ist als echter Gruppenversicherungsvertrag für einen wechselnden Personenkreis mit rechtsbegründender Anmeldung ausgestaltet. Versicherungsnehmerin und damit Gruppenspitze ist die BMS.
- (2) Eine Anmeldung zu den Gruppenversicherungen und deren Fortbestehen setzt eine Gruppenzugehörigkeit voraus. Die BMS kann nur ordentliche Mitglieder des Bund der Versicherten e. V. (BdV-Mitglied) sowie Personen, die nach dessen Satzung die mitgliedschaftlichen Vorteile nutzen können (sog. Co-Mitglieder und Kinder), zu den

Gruppenversicherungen anmelden. Endet die Gruppenzugehörigkeit, endet zugleich die Anmeldung zu den Gruppenversicherungen, sofern nicht in diesen Allgemeinen Bestimmungen und Hinweisen für die Gruppenversicherungsverträge oder in den spartenspezifischen Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist. Die BdV-Mitglieder sowie Co-Mitglieder und Kinder sind jeweils versicherte Person. Die mit diesen Personen eingegangenen Einzelversicherungsverhältnisse werden in diesen Allgemeinen Bestimmungen und Hinweisen als Einzelrisiko bezeichnet.

- (3) Unbeschadet des Absatz 2 bleiben Personen versichert, die nach den spartenspezifischen Versicherungsbedingungen ohne Mehrbeitrag und ohne eigene Anmeldung als versicherte oder mitversicherte Personen in den Versicherungsumfang einbezogen werden.

3. Begründung und Beendigung von Versicherungsschutz

- (1) Neue oder veränderte Einzelrisiken meldet die BMS bei der MVK an (sog. Deklaration). Die Deklaration erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag des BdV-Mitglieds. Für nachträgliche Veränderungen eines bereits deklarierten Einzelrisikos bedarf es keiner besonderen Form. Der Einbezug des neuen oder veränderten Einzelrisikos in den Versicherungsschutz bedarf der Annahmeerklärung durch die MVK. Diese nimmt Deklarationen an, es sei denn,
1. das Einzelrisiko ist nach den zum Zeitpunkt der Deklaration gültigen Annahmerichtlinien nicht versicherbar oder
 2. die zu versichernde Person oder das BdV-Mitglied waren bereits in einem BdV-Gruppenversicherungsvertrag bei der MVK angemeldet und die MVK hat wegen Drohung oder arglistiger Täuschung den Versicherungsvertrag in Ansehung dieser Deklaration teilangefochten oder
 3. die zu versichernde Person oder das BdV-Mitglied waren bereits in einem BdV-Gruppenversicherungsvertrag angemeldet und die MVK hat wegen einer vorsätzlichen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht in Ansehung dieser Deklaration den Teilrücktritt erklärt.

- (2) Versicherungsschutz besteht im Falle der Versicherbarkeit ab dem Tag, der auf den Eingang eines annahmefähigen Antrags bei der BMS folgt und das BdV-Mitglied zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt (vgl. Ziffer 4 Absatz 3), sofern nicht ein abweichender Versicherungsbeginn gewünscht wird. Spartenspezifische Besonderheiten zum materiellen Versicherungsbeginn, wie etwa Wartezeiten, gehen dieser Regelung vor. Eine Rückwärtsversicherung oder vorläufige Deckung wird nicht angeboten. Zwischen Antrag und gewünschtem Versicherungsbeginn dürfen nicht mehr als ein Jahr liegen. Bei erfolgreicher Anmeldung erhält das BdV-Mitglied von der BMS eine Versicherungsbestätigung; § 5 VVG gilt entsprechend. Wird mit der Deklaration in einer Haftpflichtsparte zugleich eine Versicherungspflicht erfüllt, stellt die BMS eine Versicherungsbescheinigung im Sinne des § 113 Absatz 2 VVG aus.
- (3) Das BdV-Mitglied kann das von ihm beantragte Einzelrisiko mit einer Frist von 14 Tagen zur nächsten Beitragsfälligkeit (dem 01.07. oder 01.01. jeweils 0:00 Uhr) kündigen, es sei denn, es sprechen spartenspezifische Besonderheiten dagegen. Dies gilt auch für Teilkündigungen. Die BMS nimmt zum gewählten Kündigungszeitpunkt die Abmeldung vor. Die Kündigung der Mitgliedschaft im Verein gilt zugleich als Abmeldung von den Gruppenversicherungen zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft. Darüber hinaus kann das BdV-Mitglied nach Eintritt eines Versicherungsfalls kündigen. Es gilt in diesem Fall § 92 VVG für das BdV-Mitglied entsprechend.
- (4) Die BMS meldet ein angemeldetes Einzelrisiko zur nächsten Beitragsfälligkeit (dem 01.07. oder 01.01. jeweils 0:00 Uhr) ab, wenn
1. die Mitgliedschaft aus anderen Gründen als durch Kündigung durch das Mitglied endet. Bei Tod des BdV-Mitglieds gilt dies nur, soweit nicht spartenspezifische Regelungen etwas anderes bestimmen oder sich aus Absatz 9 etwas anderes ergibt;
 2. das BdV-Mitglied dauerhaft seinen Erstwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Die Verlegung des Erstwohnsitzes ist dauerhaft, wenn eine Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland nicht beabsichtigt ist.
 3. das BdV-Mitglied für eine Anmeldung mit Verwaltungsentgelten (Ziffer 6 Absatz 3) im Rückstand ist, die einen Betrag in Höhe von drei Verwaltungsentgelten übersteigen.

(5) Eine ordentliche Teilkündigung der MVK zum Ende der Versicherungsperiode (mit Ablauf des 01.01. 0:00 Uhr, vgl. Ziffer 6 Absatz 4) oder eine Teilkündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls (entsprechend § 92 VVG) oder wegen Gefahrerhöhung (entsprechend § 24 VVG) ist nur in Ansehung des jeweils deklarierten Einzelrisikos möglich. Eine ordentliche Teilkündigung ist nur möglich, wenn das BdV-Mitglied innerhalb von drei Jahren mindestens zwei Schäden angezeigt und hierbei entweder

1. bei zwei Schäden eine Gesamtschadenzahlung pro Sparte von mindestens 5.000 Euro oder
2. bei drei Schäden eine Gesamtschadenzahlung pro Sparte von mindestens 3.000 Euro oder
3. bei vier oder mehr Schäden eine Gesamtschadenzahlung pro Sparte von mindestens 1 Euro

überschritten hat. Angezeigte Schäden ohne Schadenzahlung werden nicht berücksichtigt. Die MVK wird im Einvernehmen mit der BMS stets versuchen, eine Teilkündigung zu vermeiden. Vor einer Teilkündigung wird grundsätzlich geprüft, ob Alternativen wie etwa eine Erhöhung der Selbstbeteiligung oder der Wegfall einer versicherten Gefahr angeboten werden können.

(6) Bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigeobliegenheit, bei obliegenheitswidriger Gefahrerhöhung, bei der Verletzung von gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten und bei der Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten, insbesondere der Pflicht zur Zahlung des Versicherungsbeitrags, steht der MVK nur ein Recht auf Teilauflösung des Gruppenversicherungsvertrags in Ansehung des jeweils deklarierten Einzelrisikos zu. Dies gilt auch für die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Das Recht der BMS, in diesen Fällen das Versicherungsverhältnis entsprechend § 29 Absatz 2 VVG bezüglich des übrigen Teils zu kündigen, ist ausgeschlossen.

(7) Entfallen die Voraussetzungen für die Nutzung der mitgliedschaftlichen Vorteile bei eigener Anmeldung gegen Mehrbeitrag (z. B. Tod des BdV-Mitglieds, Scheidung, Trennung), endet das Einzelversicherungsverhältnis zur nächsten Beitragsfälligkeit (dem 01.07. oder 01.01. jeweils 0:00 Uhr). Mitglied und Co-Mitglied (ggf. die Erben) sind verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen der BMS unverzüglich anzuzeigen. Das Co-Mitglied kann das Einzelversicherungsverhältnis nach

Maßgabe der spartenspezifischen Regelungen fortführen. Eine lückenlose Fortsetzung des Einzelversicherungsverhältnisses setzt darüber hinaus voraus, dass das Co-Mitglied spätestens einen Monat nach der nächsten Beitragsfälligkeit eine eigene Mitgliedschaft begründet und der BMS die Fortführungsabsicht mitteilt.

- (8) Das Einzelversicherungsverhältnis von Kindern mit eigener Anmeldung gegen Mehrbeitrag endet mit Heirat, Abschluss der ersten Ausbildung oder Aufnahme einer Berufstätigkeit mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis eintritt, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Kind das 25. Lebensjahr vollendet. Der Eintritt eines Ereignisses im Sinne des Satz 1 mit Ausnahme der Vollendung des 25. Lebensjahres ist der BMS unverzüglich anzuzeigen. Das Kind kann das Einzelversicherungsverhältnis nach Maßgabe der spartenspezifischen Regelungen fortführen. Eine lückenlose Fortsetzung des Einzelversicherungsverhältnisses setzt darüber hinaus voraus, dass das Kind spätestens einen Monat nach der nächsten Beitragsfälligkeit eine eigene Mitgliedschaft begründet und der BMS die Fortführungsabsicht mitteilt.
- (9) Tritt eine versicherte Person aufgrund spartenspezifischer Regelung durch Zahlung des nächsten Beitrags oder kraft Gesetzes (z. B. wegen Veräußerung der versicherten Sache) in eine bestehende Anmeldung ein, ohne BdV-Mitglied zu sein, endet der Versicherungsschutz des angemeldeten Einzelrisikos zur nächsten Beitragsfälligkeit (dem 01.07. oder 01.01. jeweils 0:00 Uhr). Die versicherte Person kann das Einzelversicherungsverhältnis lückenlos fortsetzen, wenn sie spätestens einen Monat nach der Beitragsfälligkeit, die auf den Eintritt folgt, eine eigene Mitgliedschaft begründet und der BMS die Fortführungsabsicht mitteilt. Im Falle des gesetzlichen Eintritts endet das Einzelversicherungsverhältnis frühestens mit Ablauf eines Monats, nachdem die BMS über diese Rechtsfolge informiert hat.

4. Vertragliches Widerrufsrecht

- (1) In Ausübung der vertraglichen Treuepflichten räumt die BMS dem BdV-Mitglied ein vertragliches Widerrufsrecht wie folgt ein:

Das BdV-Mitglied kann seinen Antrag auf Aufnahme in den Versicherungsschutz eines Gruppenversicherungsvertrags zwischen der BMS und der MVK innerhalb von

30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem das BdV-Mitglied die Versicherungsbestätigung, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) und eine Belehrung über das vertragliche Widerrufsrecht jeweils in Textform erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

- (2) Das Widerrufsrecht erlischt, wenn die Anmeldung von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des BdV-Mitglieds vollständig erfüllt ist, bevor das BdV-Mitglied sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist abweichend von Absatz 1 Satz 2 nicht vor Erfüllung auch der in § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Pflichten.
- (3) Übt das BdV-Mitglied das Widerrufsrecht nach Absatz 1 aus, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn das BdV-Mitglied in der Belehrung im Anmeldeformular auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen.

5. Informations- und Beratungspflichten gegenüber dem BdV-Mitglied

- (1) Die BMS informiert das BdV-Mitglied über Beginn und Ende, Art und Umfang des Versicherungsschutzes. Der Versicherungsbeginn entspricht dem Beginn des versicherungsbeitragsbelasteten Zeitraums, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Sie teilt dem BdV-Mitglied hierbei Tatsachen mit, die für seine Entscheidung, dem Gruppenversicherungsvertrag beizutreten, offensichtlich von ausschlaggebender Bedeutung sind. Hierzu zählt insbesondere die Pflicht, sämtliche vom Versicherer erhaltenen Informationen an das BdV-Mitglied zu übermitteln. Für die Übermittlung reicht es aus, wenn diese Informationen für das BdV-Mitglied auf der Website zum Abruf bereit gehalten werden. Auf Wunsch des BdV-Mitglieds werden die Informationen postalisch versendet.

- (2) Die BMS berät das BdV-Mitglied unbeschadet weiterer gesetzlicher Pflichten anlassbezogen in gleicher Weise wie ein Versicherungsvermittler.
- (3) Die BMS stellt über den Wortlaut aller Werbeunterlagen, Informationsdruckstücke oder sonstiger Veröffentlichungen, die sich auf den Versicherungsschutz beziehen, vor ihrer Veröffentlichung oder Übermittlung Einvernehmen mit der MVK her.

6. Pflicht zur Zahlung des Versicherungsbeitrags und weiterer Entgelte

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Versicherungsbeitrags trägt abweichend von § 33 Absatz 1 VVG nicht die Versicherungsnehmerin BMS, sondern das BdV-Mitglied für das jeweils deklarierte Einzelrisiko. Die MVK verzichtet in Ansehung des geschuldeten Gesamtversicherungsbeitrags für alle deklarierten Risiken auf ihr Recht nach § 266 BGB. § 35 VVG findet ebenfalls keine Anwendung.
- (2) Die Verzugsfolgen treffen nur diejenigen BdV-Mitglieder, die mit der Zahlung im Rückstand sind. Im Falle des Zahlungsverzugs kann die MVK die gesetzlichen Rechte nur in Ansehung des jeweils deklarierten Einzelrisikos ausüben. Hierzu gehören insbesondere das Berufen auf Leistungsfreiheit und die Beendigung des Einzelversicherungsverhältnisses. Es gelten stets die Regeln des Verzugs bei Folgeprämie nach § 38 VVG. Bei Teilzahlungen eines BdV-Mitglieds gilt § 367 BGB. Hinsichtlich der Hauptleistung erfolgt zunächst eine Anrechnung auf fällige Mitgliedsbeiträge, sodann auf Versicherungsbeiträge und zuletzt auf Verwaltungsentgelte. Besteht eine Pflichtversicherung, wird die Teilzahlung als nächstes auf diesen Versicherungsbeitrag angerechnet. Bestehen weitere offene Versicherungsbeiträge, wird das BdV-Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist zur Erklärung einer Tilgungsbestimmung aufgefordert.
- (3) Die BMS erhebt ein gesondert festzusetzendes laufendes Verwaltungsentgelt für jedes deklarierte Einzelrisiko, es sei denn, das Einzelrisiko wird beitragsfrei fortgeführt. Das Verwaltungsentgelt wird darüber hinaus bei jeder Deklaration eines zu versichernden Einzelrisikos und bei jeder Änderung eines bereits deklarierten Einzelrisikos erhoben, das zu einer Erhöhung des Versicherungsbeitrags führt. Das Verwaltungsentgelt wird vom Versicherungsbeitrag getrennt ausgewiesen.

- (4) Das Versicherungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Versicherungsbeiträge und das laufende Verwaltungsentgelt werden halbjährlich zum 01.01. und 01.07. fällig. Der Einzug des Versicherungsbeitrages inklusive des laufenden Verwaltungsentgelts erfolgt gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag durch den Inkassodienstleister des BdV und ist bei erfolgreichem Einzug für das BdV-Mitglied gegenüber der MVK als rechtzeitig bewirkt anzusehen. Die Abbuchung des fälligen Gesamtbetrags erfolgt grundsätzlich zum 08.01. und 08.07. eines Jahres von dem Konto, von dem auch der BdV-Mitgliedsbeitrag abgebucht wird. Die Angabe eines hiervon abweichenden Kontos ist bei der Anmeldung zu einem Gruppenversicherungsvertrag nicht möglich. Fällt der Buchungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Buchungstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag. Bei einem von der Halbjahresfälligkeit abweichenden Versicherungsbeginn oder Veränderung einer Deklaration wird der Beitrag zeitanteilig bis zur nächsten Halbjahresfälligkeit berechnet. Für die Einzugsermächtigung gelten ab dem 1. Februar 2014 die Regeln des sogenannten SEPA (Single Euro Payments Area) Verfahrens, wobei die Vorabmitteilungsfrist für die Mitglieder auf 7 Kalendertage herabgesetzt wird.
- (5) Fällt das versicherte Einzelrisiko nach Deklaration weg (nachträglicher Interessewegfall), steht der MVK derjenige Versicherungsbeitrag zu, den sie hätte beanspruchen können, wenn das Einzelrisiko nur bis zu dem Zeitpunkt deklariert worden wäre, zu dem das versicherte Einzelrisiko entfallen ist. Erfolgt die Mitteilung des nachträglichen Interessewegfalls nicht vor der nächsten Beitragsfälligkeit, wird höchstens ein Halbjahresbeitrag zurückerstattet.
- (6) Fällt in den Fällen der Ziffer 3 Absatz 7 und 8 die Gruppenzugehörigkeit weg, wird bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht höchstens ein Halbjahresbeitrag zurückerstattet.

7. Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung und andere Obliegenheiten

- (1) Im Rahmen der vorvertraglichen Anzeigepflicht hat die Versicherungsnehmerin BMS grundsätzlich nur solche Gefahrumstände anzuzeigen, die sämtliche Gruppenmitglieder betreffen und sich aus der Besonderheit der versicherten Gruppe ergeben. Die Anzeigepflicht gilt auch für Einzelrisiken, die erst nach Vertragsschluss angemeldet werden (neu hinzukommende Risiken). Das BdV-Mitglied hat bei neu

hinzukommenden Risiken solche Gefahrumstände anzuzeigen, die das jeweils anzumeldende Einzelrisiko betreffen. § 47 Absatz 1 VVG bleibt unberührt.

- (2) Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls sind von demjenigen BdV-Mitglied zu erfüllen, auf das sich das deklarierte Einzelrisiko bezieht. § 47 Absatz 1 VVG bleibt unberührt.
- (3) Die Anzeigepflicht bei einer Gefahrerhöhung treffen dasjenige BdV-Mitglied, welches die Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat. Das gleiche gilt, wenn eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen eingetreten ist, nachdem es von ihr Kenntnis erlangt hat.
- (4) Die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung treffen nur unmittelbar das BdV-Mitglied, welches die Obliegenheiten zu beachten hat oder welchem Obliegenheitsverletzungen zugerechnet werden.
- (5) Anzeige- und Mitteilungspflichten können gegenüber der MVK oder der BMS erfüllt werden. Erfolgt die Anzeige oder Mitteilung gegenüber der BMS, leitet sie die Anzeige an die MVK weiter. Die Anzeige- und Mitteilungspflichten gelten mit Mitteilung an die BMS als erfüllt.

8. Versicherungsfall

- (1) Das BdV-Mitglied hat Versicherungsfälle der BMS oder der MVK unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige gegenüber der BMS, leitet sie die Anzeige an die MVK weiter. Die Anzeigeobligationen gelten mit Mitteilung an die BMS als erfüllt.
- (2) Die nachfolgende Korrespondenz im Versicherungsfall führt das BdV-Mitglied unmittelbar mit der MVK. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag werden unmittelbar gegenüber der MVK ohne Zustimmungserfordernis der BMS geltend gemacht und von der MVK unmittelbar an das BdV-Mitglied geleistet. Bei eigener Anmeldung gegen Mehrbeitrag steht der Anspruch auf die Versicherungsleistung der versicherten Person zu. § 44 Absatz 2 VVG findet keine Anwendung.

9. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag findet § 215 VVG mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Versicherungsnehmers das BdV-Mitglied tritt.

10. Vertragswesentliche Änderungen sowie Beendigung einer Gruppenversicherung

- (1) Die BMS als Versicherungsnehmerin kann mit der MVK bestandswirksam Veränderungen des versicherten Umfangs (Verbesserungen oder Verschlechterungen) sowie eine Anpassung des Versicherungsbeitrags (Erhöhung oder Senkung) vereinbaren. Veränderungen werden in der Regel nur zu einer Beitragsfälligkeit (01.01. oder 01.07.) vereinbart. Diese gelten nur mit Wirkung für die Zukunft.
- (2) Kommt für den Fall, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Änderungen des Gruppenversicherungsvertrags verlangt, keine einvernehmliche Änderung zustande, hat die MVK das Recht, den Gruppenversicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zur nächsten Hauptfälligkeit zu kündigen.
- (3) Die BMS kann Entgelte nach billigem Ermessen mit Wirkung für die Zukunft verändern (§ 315 BGB). Änderungen sind nur zu einer Beitragsfälligkeit (01.01. oder 01.07.) möglich.
- (4) Bei positiven Veränderungen werden alle BdV-Mitglieder über die Beilage der BMS gemäß Ziffer 11 informiert. Im Falle einer nachteiligen Veränderung werden alle betroffenen BdV-Mitglieder durch individuelle Mitteilung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden informiert. Bei einer verspäteten Mitteilung wird die Änderung für das Mitglied einen Monat nach Zugang der Mitteilung wirksam.
- (5) Bei einer nachteiligen Veränderung kann das BdV-Mitglied die Anmeldung innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung, kündigen. Das Recht des BdV-Mitglieds zur Kündigung nach Ziffer 3 Absatz 3 bleibt unberührt.

- (6) Im Falle der Beendigung einer Gruppenversicherung werden alle betroffenen BdV-Mitglieder durch individuelle Mitteilung spätestens einen Monat vor der Beendigung informiert. Bei einer verspäteten Mitteilung endet der Versicherungsschutz für das Mitglied einen Monat nach Zugang der Mitteilung.

11. Mitteilungen an die BdV-Mitglieder

- (1) Die Beilage zur BdV-INFO ist das offizielle Mitteilungsorgan für alle gruppenversicherten BdV-Mitglieder. Die BdV-INFO ist die einmal jährlich erscheinende Vereinszeitschrift des Bund der Versicherten e. V.
- (2) Neu hinzukommende Risiken in der Vorsorgeversicherung der Sparte Haftpflichtversicherung sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung in der Beilage nach Absatz 1 mitzuteilen. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.
- (3) Soweit die BMS nach diesen Bedingungen verpflichtet ist, die BdV-Mitglieder durch individuelle Mitteilung zu informieren, genügt das Einstellen des Dokuments oder der Dokumente in den personalisierten geschlossenen Mitgliederbereich des Bund der Versicherten e. V. Das BdV-Mitglied wird per einfacher E-Mail über das Einstellen neuer Nachrichten informiert. Hat das BdV-Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse zum Zwecke der Kommunikation mitgeteilt, darf die BMS ebenfalls entsprechend der Sätze 1 und 2 verfahren, solange das BdV-Mitglied einer Kommunikation per E-Mail nicht ausdrücklich widerspricht.

Glossar

Das nachfolgende Glossar dient nur der Erläuterung ausgewählter Begriffe der Versicherungssprache. Für den Umfang des Versicherungsschutzes maßgeblich bleiben allein die Allgemeinen Bestimmungen und Hinweise für die Gruppenversicherungsverträge und die spartenspezifischen Versicherungsbedingungen.

Anmeldung (Deklaration)	Mit einer Anmeldung kann die →BMS ein neues →Einzelrisiko in eine bestehende →Gruppenversicherung einbeziehen. Die Anmeldung setzt einen Antrag des →Mitglieds voraus. Weitere Voraussetzung für den Einbezug ist, dass der →Versicherer die Anmeldung annimmt.
Anfechtung	Bei einer Anfechtung durch den →Versicherer wird der Versicherungsvertrag von Anfang an beseitigt, d.h. es hat zu keinem Zeitpunkt Versicherungsschutz bestanden. Eine Anfechtung ist u. a. bei →arglistiger Täuschung möglich. Einzelheiten sind gesetzlich in § 22 →VVG und den §§ 123, 124 →BGB geregelt. Bei einer →Gruppenversicherung kann der Versicherer nur ein →angemeldetes →Einzelrisiko rückwirkend beseitigen, wenn die Gründe der Anfechtung allein von einem versicherten →Mitglied oder ggf. →Co-Mitglied gesetzt wurden.
Anzeigepflicht, vorvertragliche	<p>Die vorvertragliche Anzeigepflicht ist eine gesetzliche →Obliegenheit, die nach dem →VVG grundsätzlich vom →Versicherungsnehmer zu erfüllen ist. Hierbei hat der →Versicherungsnehmer diese Gefahrumstände anzuzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle ihm bekannten • die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag anzunehmen, von Bedeutung sind • nach denen der →Versicherer in Textform gefragt hat. <p>Einzelheiten sind gesetzlich in den §§ 19 bis 21 →VVG geregelt. Bei einer →Gruppenversicherung hat das →Mitglied</p>

	die Anzeigepflichten zu erfüllen, das ein → Einzelrisiko → anmelden möchte; bei der Unfallversicherung auch das zu versichernde → Co-Mitglied.
arglistige Täuschung	→ Täuschung, arglistige
BdV	Bund der Versicherten e. V.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738)
BMS	BdV Mitgliederservice GmbH
Co-Mitglied	Co-Mitglied ist nach der Satzung des → BdV ein Ehe-/Lebenspartner eines ordentlichen → Mitglieds oder Partner einer eheähnlichen/nicht ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem ordentlichen Mitglied.
Deckung, vorläufige	Gewährt der Versicherer vorläufige Deckung, besteht Schutz für einen → Versicherungsfall zwischen Eingang des Versicherungsantrags beim Versicherer und Annahme durch den Versicherer. Einzelheiten sind gesetzlich in den §§ 49 bis 52 → VVG geregelt.
Deklaration	siehe → Anmeldung
Einzelrisiko	Einzelrisiko meint das Einzelversicherungsverhältnis in einer → Gruppenversicherung. Es kann für ein → BdV-Mitglied, für ein → Co-Mitglied oder für ein → Kind bestehen und setzt eine → Anmeldung voraus. Als Einzelrisiko gilt beispielsweise das einzelne Wohngebäude in der Wohngebäudeversicherung, die jeweils versicherte Person in der Unfallversicherung oder der versicherte Hund in der Hundehalterhaftpflichtversicherung..
Folgeprämie	Eine Folgeprämie ist die → Versicherungsprämie, die nicht für die erste → Versicherungsperiode zu zahlen ist. Bei Ratenzahlung ist die zweite und jede nachfolgende Rate die Folgeprämie. Bei einer → Gruppenversicherung kommt es auf den Abschluss des Versicherungsvertrags zwischen → Versicherungsnehmer und → Versicherer an. Damit schuldet ein → Mitglied bei der → Anmeldung eines → Einzelrisikos stets nur eine Folgeprämie. Der Zahlungsverzug bei Folgeprämie ist in § 38 VVG geregelt.

Gefahr, versicherte	Versicherte Gefahren sind die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Ereignisse, für die bei Eintritt Versicherungsschutz besteht, die also den →Versicherungsfall auslösen.
Gefahrerhöhung	Eine Gefahrerhöhung ist eine nach Abschluss eines Versicherungsvertrags (bei einer Gruppenversicherung: nach →Deklaration des →Einzelrisikos) eingetretene Veränderung, wenn sie dazu führt, dass der Eintritt des →Versicherungsfalls wahrscheinlicher oder der potenzielle Schaden größer wird. Die Gefahrerhöhung ist in § 23 VVG geregelt.
Gruppenversicherung	In einer Gruppenversicherung wird eine Personengruppe in einem gemeinsamen Versicherungsvertrag gegen ein bestimmtes Risiko versichert. Die Versicherungsleistung ist für jedes betroffene Gruppenmitglied gesondert zu erbringen.
Gruppenversicherung, echte	Bei einer echten →Gruppenversicherung ist Vertragspartner des →Versicherers der →Versicherungsnehmer. Versichert wird das Risiko einer →versicherten Person.
Gruppenversicherung, echte, mit rechtsbegründender Anmeldung	Bei einer →echten Gruppenversicherung mit rechtsbegründender Anmeldung besteht nicht automatisch durch die →Gruppenzugehörigkeit Versicherungsschutz. Hierfür ist eine separate →Anmeldung erforderlich..
Gruppenzugehörigkeit	Gruppenzugehörigkeit im Sinne dieser Allgemeinen Bestimmungen und Hinweise meint →Mitglieder des →BdV, →Co-Mitglieder und →Kinder.
Interessewegfall, nachträglicher	Fällt das →versicherte Interesse nach Vertragsschluss weg, kann der →Versicherungsfall nicht mehr eintreten. Mit Kenntnis des →Versicherers hiervon endet der Versicherungsvertrag. Bei einer →Gruppenversicherung muss hierfür nach →Anmeldung das versicherte →Einzelrisiko wegfallen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der versicherte Hund stirbt.
Interesse, versichertes	In der →Schadensversicherung hängt die Versicherbarkeit davon ab, dass der →Versicherungsnehmer (in der →Gruppenversicherung: die →versicherte Person) ein eigenes vermögenswertes und objektiv bewertbares Interesse hat:

	es soll beispielsweise ein bestimmter Gegenstand oder der gesamte Hausrat versichert werden.
Kinder	Als Kinder werden in diesen Allgemeinen Bestimmungen und Hinweisen direkte Abkömmlinge eines ordentlichen BdV-Mitglieds bezeichnet, die nach der Satzung des →BdV die mitgliedschaftlichen Vorteile nutzen können. Dies ist der Fall, solange die Kinder nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, längstens jedoch bis zur Heirat oder zum Abschluss der ersten Berufsausbildung oder Aufnahme einer Berufstätigkeit. Hierunter fallen auch Stiefkinder und Adoptivkinder.
Mitglied	Als Mitglied werden die Mitglieder des →BdV bezeichnet. Eine Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für die →Anmeldung zu den einzelnen →Gruppenversicherungen (siehe auch →Gruppenzugehörigkeit).
MVK	MVK Versicherung VVaG (MVK Versicherung)
Obliegenheit	Als Obliegenheiten werden im Versicherungsvertragsrecht Verhaltensregeln bezeichnet. Die Einhaltung von Obliegenheiten kann der →Versicherer nicht einklagen.
Obliegenheitsverletzung	Eine Verletzung von →Obliegenheiten führt unter bestimmten Voraussetzungen dazu, dass der →Versicherer im Versicherungsfall nicht oder nur teilweise leisten muss. Zudem kann sich der Versicherer unter bestimmten Umständen vom Vertrag lösen. Bei einer →Gruppenversicherung kann der Versicherer nur das jeweilige Einzelversicherungsverhältnis beenden.
Person des Versicherten	Als versicherte Person werden diejenigen Personen bezeichnet, die durch einen Versicherungsvertrag (auch →Gruppenversicherung) geschützt werden. In der Gruppen-Unfallversicherung kann hierzu das versicherte BdV-Mitglied, das versicherte Co-Mitglied oder das versicherte Kind gehören.
Rückwärtsversicherung	Bei einer Rückwärtsversicherung schließt der Versicherungsschutz auch Versicherungsfälle ein, die vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

Schadensversicherung	In der Schadensversicherung ist der →Versicherer verpflichtet, dem →Versicherungsnehmer (in der →Gruppenversicherung: der →versicherten Person) den durch den Eintritt des →Versicherungsfalls konkret entstandenen Schaden zu ersetzen, ggf. begrenzt auf die vereinbarte Versicherungssumme.
Täuschung, arglistige	Bei einer arglistigen Täuschung ruft der Täuschende beim Getäuschten einen Irrtum hervor, hält ihn aufrecht oder bestärkt ihn, indem er falsche Tatsachen vorspiegelt oder wahre Tatsachen entstellt oder unterdrückt. Wird der →Versicherer vom →Versicherungsnehmer arglistig getäuscht, kann er den Versicherungsvertrag durch →Anfechtung beenden. In der Gruppenversicherung muss das →Mitglied oder eine andere Person getäuscht haben, dessen Verhalten dem Mitglied zuzurechnen ist.
Treuepflichten, vertragliche	Nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen haben die Parteien eines Vertrags Schutzpflichten für die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des jeweils anderen Teils. Einzelheiten sind gesetzlich in §§ 241 Absatz 2, 242 →BGB geregelt.
Versicherer	Versicherer der Gruppenversicherungsverträge des →BdV ist die →MVK.
Versicherung auf fremde Rechnung	Bei einer Versicherung auf fremde Rechnung schließt der →Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag im eigenen Namen mit oder ohne Benennung der →Person des Versicherten ab. Einzelheiten sind gesetzlich in den §§ 43 bis 48 →VVG geregelt.
Versicherungsbeginn, materieller	Ab dem materiellen Versicherungsbeginn muss der →Versicherer für einen →Versicherungsfall haften.
Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist das Ereignis, das die Leistungspflicht des →Versicherers begründet.
Versicherungsnehmer	Versicherungsnehmer der Gruppenversicherungsverträge des →BdV ist die →BMS. Sie ist in dieser Rolle Vertragspartnerin der →MVK und versichert im eigenen Namen ein fremdes Interesse, und zwar das der →versicherten Personen (siehe auch →Versicherung auf fremde Rechnung).
Versicherungsbeitrag	→Versicherungsprämie

Versicherungsperiode	Versicherungsperiode meint den Zeitabschnitt, für den die →Versicherungsprämie bemessen ist. Bei der →Gruppenversicherung des →BdV entspricht die Versicherungsperiode dem Kalenderjahr.
Versicherungsprämie	Die Versicherungsprämie ist der vertraglich festgelegte Betrag, den der →Versicherungsnehmer zahlt. Als Gegenleistung für diesen Betrag sichert ein →Versicherer ein bestimmtes Risiko des →Versicherungsnehmers oder eines Dritten (auch →versicherte Person) durch eine Leistung ab. Die Leistung muss der Versicherer bei Eintritt des vereinbarten →Versicherungsfalles erbringen.
Versicherungsvermittler	Versicherungsvermittler sind nach dem →VVG Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler. Versicherungsvermittler treffen u. a. anlassbezogene Beratungs- und Informationspflichten des →Versicherungsnehmers. Einzelheiten sind gesetzlich in den §§ 59 bis 68 →VVG geregelt.
Vorsorgeversicherung	Durch die Vorsorgeversicherung sind Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags (in der →Gruppenversicherung: nach der →Anmeldung) neu entstehen, im Rahmen des bestehenden Vertrags sofort mitversichert. Einzelheiten sind vertraglich spartenspezifisch geregelt, bspw. in der Haftpflichtversicherung.
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631)